

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

56. Stück, 12.07.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1924.) 56. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 112. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 5. Juli 1924, betreffend Änderung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren.
- Nr. 113. Gesetz vom 5. Juli 1924 betreffend Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922.
- Nr. 114. Verordnung vom 7. Juli 1924 zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 2. Juli 1924 (Ges. Bl. Band XLIII Seite 361).
- Druckfehlerberichtigung.

#### Nr. 112.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren.  
Oldenburg, den 5. Juli 1924.

Auf Grund des § 37 der Verfassung verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. Mai 1923, betreffend Änderung des Tarifs für die Berechnung des Pauschsatzes der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren

und die Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 10. Dezember 1923, betreffend Änderung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren, werden aufgehoben.

Artikel 2.

Der § 100 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, erhält folgende Fassung:

§ 100.

I. An Gebühren kommt ein Pauschsatz zur Hebung. Dieser wird nach dem Wert des Streitgegenstandes berechnet und beträgt — vorbehaltlich der Bestimmungen unter II bis VI —

a) bei dem Oberverwaltungsgericht:

|   |        |
|---|--------|
| bei Streitwerten bis zu 30 Gm. einschl. | 2 Gm., |
| von 30 — 60 " "                         | 4 " "  |
| " 60 — 90 " "                           | 6 " "  |
| " 90 — 120 " "                          | 8 " "  |
| " 120 — 150 " "                         | 10 " " |
| " 150 — 180 " "                         | 12 " " |
| " 180 — 220 " "                         | 14 " " |
| " 220 — 260 " "                         | 16 " " |
| " 260 — 300 " "                         | 18 " " |
| " 300 — 340 " "                         | 20 " " |
| " 340 — 380 " "                         | 22 " " |
| " 380 — 420 " "                         | 24 " " |
| " 420 — 480 " "                         | 26 " " |
| " 480 — 540 " "                         | 28 " " |
| " 540 — 600 " "                         | 30 " " |
| " 600 — 680 " "                         | 32 " " |
| " 680 — 760 " "                         | 34 " " |
| " 760 — 840 " "                         | 36 " " |
| " 840 — 920 " "                         | 38 " " |
| " 920 — 1000 " "                        | 40 " " |

über 1000 Gm. bis  
 zu 5000 Gm. einschl. 4 v. H. } des auf volle Hundert  
 und von dem Mehrwerte 3 v. H. } Goldmark aufgerundeten Streitwerts.

b) bei den Verwaltungsgerichten:

bis zu 20 Gm. einschl. des Streitwertes 1 Gm.,  
 bei Streitwerten von 20 bis 60 Gm. einschl. 2 Gm.,  
 bei höheren Streitwerten bis  
 zu 5000 Gm. einschl. 3 v. H. } des auf volle Hundert  
 und von dem Mehrwerte 2 v. H. } Goldmark aufgerundeten Streitwerts.

Bei der Berechnung sich ergebende Markbrüche werden auf volle 0,50 Gm. nach unten abgerundet. Die Mindestgebühr beträgt in allen Fällen 0,50 Gm.

- II. Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder der Streit ohne sachliche Entscheidung, namentlich durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder der Berufung seine Erledigung findet.
- III. Sind die Voraussetzungen der Nr. II nur bei einem Teile des Streitgegenstandes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Teil des Gegenstandes die Sätze gesondert berechnet, jedoch zusammen nicht mehr, als der für den ganzen Streitgegenstand zu berechnende Satz zu I.
- IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werte des Gegenstandes derselben die Hälfte des nach I—III zu berechnenden Satzes zusätzlich erhoben.
- V. Der Pauschsatz ist auf die Hälfte des nach den Bestimmungen zu I bis IV zu berechnenden Satzes zu ermäßigen, wenn einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande in den die Armenverwaltung betreffenden Angelegenheiten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Der Pauschsatz kann in diesem

Fälle aus Billigkeitsgründen bis auf ein Viertel des tarifmäßigen Satzes herabgesetzt werden.

- VI. Erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung, so kommen die Pauschsätze nur zu  $\frac{3}{4}$  zur Erhebung.
- VII. Der Wert des Streitgegenstandes wird im Bescheide und im Urteile (§ 99) — wenn ein solches nicht ergeht, in dem Festsetzungsbeschlusse (§ 102) oder erforderlichenfalls durch besonderen Beschluß — von dem Gerichte nach Maßgabe der Vorschriften unter VII und VIII festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann zum Zwecke der Festsetzung die Erklärung der Parteien erfordert, nötigenfalls auch eine Beweisaufnahme herbeigeführt werden.
- VIII. Der Wert des Streitgegenstandes bestimmt sich durch den Kapitalwert desselben und die rückständigen Nutzungen, soweit der ursprüngliche oder veränderte Antrag darauf gerichtet ist oder die Nutzungen von Amtswegen zuerkannt werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, wenn aber eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von den Berechnungen ausgeschlossen:

- a) die Nutzungen, welche erst während des Streitverfahrens entstanden sind,
- b) die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten und im Werte des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung der Berufung bleibt von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet und zwar auf den  $12\frac{1}{2}$ -fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, auf den 25-fachen Betrag bei unbeschränkter oder länger als 25-jähriger Dauer.

- IX. Ist der Streitgegenstand keiner Schätzung nach Geld fähig, so wird der Wert desselben zur Berechnung des Pauschsatzes je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien auf 100—50 000 Gm. angenommen.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruche ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Geld fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

- X. In Urteilen, auf Grund welcher eine nochmalige Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zu ergehen hat, kann die Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes mit der Entscheidung über den Kostenpunkt der weiteren Entscheidung vorbehalten werden.

Die Kosten einer Vorentscheidung sind, wenn in derselben Instanz, in Folge der Zurückweisung der Sache in eine Vorinstanz, eine nochmalige Verhandlung stattfindet, auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung anzurechnen. Nach dieser Vorschrift ist auch im Falle des § 98 zu verfahren.

- XI. Für die Schreibgebühren gelten die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung kommenden Vorschriften.

## Artikel 3.

Die Ziffer 2 des § 101 des angeführten Gesetzes wird gestrichen. Die Ziffern 3 und 4 werden in 2 und 3 geändert.

## Artikel 4.

Für die Berechnung der Goldmarkbeträge gelten die Bestimmungen des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 17. Dezember 1923, betreffend die Umrechnung und Zahlung von auf Goldmark lautenden Abgaben usw.

## Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Juli 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh, Stein.

Münzebrock.

## Nr. 113.

Gesetz betreffend Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922.

Oldenburg, den 5. Juli 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

## Artikel 1.

Dem § 21 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt: Das Ministerium der Finanzen kann die Erhebung der Steuer Gemeinden gegen eine von ihm festzusetzende Entschädigung übertragen.

## Artikel 2.

§ 25 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1924 in Kraft. Das Ministerium der Finanzen erläßt die zu seiner Ausführung erforderlichen Bestimmungen.
2. Bis zum 31. März 1925 wird die Grund- und Gebäudesteuer nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

Oldenburg, den 5. Juli 1924.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Stein.

Münzebrock.

## Nr. 114.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 2. Juli 1924 (Ges. Bl. Band XLIII Seite 361).

Oldenburg, den 7. Juli 1924.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 2. Juli 1924 (Ges. Bl. Band XLIII Seite 361) wird folgendes verordnet:

## § 1.

Nachstehende privatrechtliche wertbeständige Lasten (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) können auf Antrag mit dem Geldwert der laufenden Verpflichtungen auf die zu entrichtende Steuer angerechnet werden:

1. die auf Grund des Naturalrentengesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 11. Mai 1921 (Ges. Bl.

Band XLI Seite 148) als Reallasten in Abteilung II des Grundbuchs eingetragenen Naturalrenten und Naturalwertrenten;

2. die auf Grund der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 5. November 1922 wegen Bestellung von Reallasten zu Gunsten der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg (Ges. Bl. Band XLI, S. 1406) zur Sicherung von Roggendarlehn bestellten Reallasten.

Unrechnungsfähig ist hier der 6fache Betrag des Verwaltungskostenbeitrages.

Der Markwert des Verwaltungskostenbeitrages richtet sich nach dem für die Zahlung an die Staatliche Kreditanstalt am 1. April 1924 festgesetzten Roggenpreise.

3. die auf Grund des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. Mai 1923 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten (Ges. Bl. Bd. XLII, S. 284) eingetragenen Reallasten;
4. Erbbaurechte mit wertbeständigen Erbbauszinsen;
5. Altenteilsverträge, deren wiederkehrende Geldleistungen in Naturalrenten umgewandelt sind, soweit dies vom Ministerium auf Grund des Reichsgesetzes über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 (R. G. Bl. 1923, Seite 815) bestimmt ist oder noch wird.

## § 2.

Ruhen auf einem Grundstücke andere als die im § 6 Abs. 1 des Gesetzes und die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten privatrechtlichen Lasten, so kann das Ministerium

der Finanzen auf Antrag bestimmen, ob und inwieweit der Geldwert der laufenden Verpflichtungen auf die Steuer angerechnet werden kann.

## § 3.

Soweit es sich bei den in den §§ 1 und 2 aufgeführten Reallasten um Naturalleistungen handelt, sind die Preisermittlungen der Rentenfeststellungskommission für die Berechnung des Geldwertes maßgebend.

## § 4.

Die gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes und gemäß §§ 1 und 2 dieser Verordnung zulässige Minderung aus einer laufenden Verpflichtung wird auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge gleichmäßig verteilt. Für die Minderung wird nur der Teil der laufenden Verpflichtung berücksichtigt, der anteilig auf die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November 1924 entfällt.

## § 5.

Der Steuerschuldner hat den Anträgen auf Anrechnung von laufenden Verpflichtungen Quittungen beizufügen, aus denen hervorgeht, daß er die Verpflichtungen erfüllt hat.

Weist der Steuerschuldner nach, daß die Summe der auf die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1924 entfallenden Verpflichtungen die Summe der nach § 4 auf die monatlich entrichteten Steuerbeträge verteilten Minderungen übersteigt, so erfolgt die Anrechnung verhältnismäßig auf die dann noch nicht entrichteten Teilbeträge der Steuer, gegebenenfalls ist die hiernach zuviel entrichtete Steuer zurückzuerstatten.

## § 6.

Die Bestimmungen der §§ 1—5 finden auf die auf Grund der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom

25. April 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Ges. Bl. Bd. XLIII, S. 147), erhöhte Steuer entsprechende Anwendung.

Oldenburg, den 7. Juli 1924.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Stein.

---

Meyer-Rodenberg.

---

### Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juli 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Gesetzblatt Bd. XLIII, Stück 55), ist auf Seite 365, dritte Zeile statt „dringliche privatrechtliche Belastung“ zu setzen „dingliche privatrechtliche Belastung“.